

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung (Strom) für intelligente Messsysteme

für die Belieferung in der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit elektrischer Energie

Im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung bieten wir Ihnen die Belieferung mit elektrischer Energie zu Allgemeinen Preisen an. Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten für Haushaltskunden im Sinne des EnWG im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH. Haushaltskunden sind gemäß § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die Belieferung im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH.



gültig ab 1. Juli 2022

		Eintarifzähler ohne Schwachlastregelung		Doppeltarifzähler mit Schwachlastregelung	
		Arbeitspreis in ct/kWh	Grundpreis in Euro/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh	Grundpreis in Euro/Jahr
Strompreis brutto ¹⁾	Hochtarif ²⁾	40,44		42,57	
	Niedertarif ³⁾			30,35	
Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre					
> 6.000 – 10.000 kWh/Jahr			218,31		218,31
> 10.000 – 20.000 kWh/Jahr			248,31		248,31
> 20.000 – 50.000 kWh/Jahr			288,31		288,31
> 50.000 – 100.000 kWh/Jahr			318,31		318,31
Grundpreis ohne Messstellenbetrieb brutto ⁴⁾			118,31		118,31
Strompreis netto	Hochtarif ²⁾	33,98		35,77	
	Niedertarif ³⁾			25,50	
Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre					
> 6.000 – 10.000 kWh/Jahr			183,45		183,45
> 10.000 – 20.000 kWh/Jahr			208,66		208,66
> 20.000 – 50.000 kWh/Jahr			242,28		242,28
> 50.000 – 100.000 kWh/Jahr			267,49		267,49
Grundpreis ohne Messstellenbetrieb netto ⁴⁾			99,42		99,42

In den Nettopreisen sind erhalten:

Staatlich und regulatorisch veranlasste Kosten		Für das Jahr 2022		Für das Jahr 2022	
Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes		2,050		2,050	
Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung	Hochtarif ²⁾	1,590		1,590	
	Niedertarif ³⁾			0,610	
Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)		0,000		0,000	
Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG)		0,378		0,378	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Strom-NEV)		0,437		0,437	
Umlage nach § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)		0,419		0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV)		0,003		0,003	
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9-11 EnWG (ab 2023)		-		-	
Netznutzungsentgelt Arbeitspreis (pro verbrauchte Kilowattstunde)		5,460		5,460	
Netznutzungsentgelt Grundpreis			40,00		40,00
Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme ⁵⁾ Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre					
> 6.000 – 10.000 kWh/Jahr			84,03		84,03
> 10.000 – 20.000 kWh/Jahr			109,24		109,24
> 20.000 – 50.000 kWh/Jahr			142,86		142,86
> 50.000 – 100.000 kWh/Jahr			168,07		168,07
Messkosten ohne Messstellenbetrieb ⁴⁾			0,00		0,00
Stromeinkauf, Vertrieb, Service Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre					
> 6.000 – 10.000 kWh/Jahr	Hochtarif ²⁾	23,64	59,42	25,43	59,42
	Niedertarif ³⁾			16,14	
> 10.000 – 20.000 kWh/Jahr	Hochtarif ²⁾	23,64	59,42	25,43	59,42
	Niedertarif ³⁾			16,14	
> 20.000 – 50.000 kWh/Jahr	Hochtarif ²⁾	23,64	59,42	25,43	59,42
	Niedertarif ³⁾			16,14	
> 50.000 – 100.000 kWh/Jahr	Hochtarif ²⁾	23,64	59,42	25,43	59,42
	Niedertarif ³⁾			16,14	
ohne Messstellenbetrieb ⁴⁾	Hochtarif ²⁾	23,64	59,42	25,43	59,42
	Niedertarif ³⁾			16,14	

¹⁾ Die Preise beinhalten eine Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Rundungsdifferenzen können auftreten.

²⁾ Hochtarifzeit: täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr

³⁾ Niedertarifzeit (Schwachlastzeit): täglich von 22:00 bis 06:00 Uhr

⁴⁾ Dieser Tarif gilt, sofern der Kunde das Entgelt für den Messstellenbetrieb direkt gegenüber dem Messstellenbetreiber entrichtet und dem Grundversorger nicht durch den Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt wird.

⁵⁾ Entgelt für den Messstellenbetrieb eines intelligenten Messsystems, wenn vom Netzbetreiber ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG durchgeführt.